

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Eva Kantor“ (12/2013) angeführten Blätter, nämlich

Rudolf von Alt
Karlskirche und Technische Hochschule in Wien,
Zeichnung
Inv. Nr. 28080

und

Rudolf von Alt
Das Landhaus, Herrengasse, Wien;
Zeichnung
Inv. Nr. 28081

aus der Graphischen Sammlung Albertina an Frau Eva Kantor zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Die 1908 in Weikersdorf bei Baden geborene Eva Kantor wurde von den NS-Machthabern als Jüdin verfolgt.

Eva Kantor verkaufte die hier gegenständlichen Rudolf von Alt-Zeichnungen laut einer von ihr unterfertigten Quittung vom 3. Dezember 1938 der Albertina zum Preis von RM 300,-; auch im Inventarbuch und im zugehörigen Cahier ist der Preis von RM 300,- und als Verkäuferin, „*Frl. E. Kantor*“ vermerkt.

Am 27. Februar 1939 stellte Eva Kantor durch einen Spediteur bei der Zentralstelle für Denkmalschutz ein Ausfuhransuchen für „*20 Aquarelle, 10 Ölbilder, 1 Graphik, 2 Zeichnungen, 14 Teppiche, 1 Pastell*“, um diese nach England auszuführen. Ein Landschaftsaquarell von Josef Kriehuber, dessen Verbleib unbekannt ist, wurde von der Ausfuhr gesperrt, die Ausfuhr der übrigen Werke wurde bewilligt.

Am 5. Juli 1939 erhielt sie laut einer Bestätigung der Albertina „5 *Schwindzeichnungen*“ und „1 *Altaquarell*“, die sie offenbar ebenfalls verkaufen hatte wollen, zurück.

Im August 1939 floh Eva Kantor gemeinsam mit ihrem Bruder aus Österreich, ihre Eltern und ein weiterer Bruder waren zu diesem Zeitpunkt bereits geflohen.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig iSd § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen.

Da Eva Kantor jedenfalls dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen ist, ist der von ihr im Dezember 1938 vorgenommene Verkauf als Entziehung zu beurteilen, unabhängig davon, ob die Initiative zum Verkauf der Handzeichnungen von ihr ausgegangen ist und ob sie einen angemessenen Preis erhalten hat (vgl. z.B. Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission III, Anm. 7d und 7e zu § 2 Abs. 1). Die Handzeichnungen stehen heute infolge der Unterlassung von Rückstellungsansprüchen im Eigentum des Bundes.

Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung der Handzeichnungen an Eva Kantor zu empfehlen.

Wien, am 3. Mai 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER